

# Merkblätter „Pauschalförderung“

## Blatt 2 „Mietkosten und Nebenkosten“

### Allgemeine Informationen zu Raum-, Miet- und Mietnebenkosten

1. Raum-, Miet- und Mietnebenkosten können in einem angemessenen Rahmen übernommen werden. Der angemessene Rahmen richtet sich z. B. nach Gruppengröße bzw. Organisationsgröße, Häufigkeit und Art der Raumnutzung, Dringlichkeit des Raumbedarfes.
2. Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen sind nicht förderfähig.
3. Gegebenenfalls ist eine Kopie des Mietvertrages oder ein Beleg vorzulegen.
4. Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen etc. werden nicht übernommen.
5. Ebenfalls nicht förderfähig sind Miet- und Nebenkosten für Maßnahmen der Freizeitgestaltung und für gesellige Zusammenkünfte, z. B. Sommerfest, Weihnachtsfeier, Grillhütten, Kegelbahnen.

### Information und Beratung

1

---

Bei Unklarheiten zur Antragstellung und Fragen zur Pauschal- und Projektförderung sollten sich die Gruppen/Organisationen im Vorfeld der Antragstellung durch die zuständige Selbsthilfekontaktstelle beraten lassen.

Eine ständig verfügbare Informationsquelle bietet die Selbsthilfe-Homepage in Rheinland-Pfalz: [www.selbsthilfe-rlp.de](http://www.selbsthilfe-rlp.de).

Alle „Merkblätter Pauschalförderung“ stehen auf der Internetseite  
[www.selbsthilfe.aok-rps.de](http://www.selbsthilfe.aok-rps.de) zum Ausdrucken und Herunterladen zur Verfügung:

Blatt 1	„Antragstellung, Mittelverwendung und Nachweis“
Blatt 2	„Mietkosten und Nebenkosten“
Blatt 3a	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Gruppen)
Blatt 3b	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Organisationen und Kontaktstellen)
Blatt 4	„Öffentlichkeitsarbeit“ (Gruppen)
Blatt 5	„Telefon- und Internetgebühren“ (Gruppen)
Blatt 6	„Vortragsveranstaltungen und Selbsthilfetage“
Blatt 7	„Überregionale Gremien, Delegiertenversammlungen“
Blatt 8	„Tagungs-, Kongress- und Messebesuche“
Blatt 9	„Fahrt-/Reisekosten und Klinikbesuchsdienst“ (Gruppen)
Blatt 10	„Nicht förderfähige Ausgaben“
Blatt 11	„IT-EDV-Bedarf“
Blatt 12	„Steuer- und Rechtsberatung“
Blatt 13	„Versicherungen“
Blatt 14	„Supervision“
Blatt 15	„Schulungen ...“
Blatt 16	„Regelmäßige Maßnahmen“

Stand: 25.10.2023

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung nach § 20h SGB V im Land Rheinland-Pfalz wird durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Rheinland-Pfalz“ gewährleistet.